

## **FEUER - Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen zum Wiederbeschaffungswert - Fe2010.13**

Die versicherten Zugmaschinen und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas versichert.

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungswert (das ist jener Wert, den der Käufer aufwenden muss, um ein gleichwertiges und gleichartiges Ersatzfahrzeug bei einem Fachhändler zu erwerben).

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsgemäßen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) besteht Versicherungsschutz auch für Schmorschäden (das sind Schäden, die durch Überlastung stromführender Leitungen entstehen und keinen Brand im Sinne der AFB darstellen). Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Von der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme stehen 20 % auf erstes Risiko zur Verfügung.

### **BESICHTIGUNG:**

Zur Erlangung der Entschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert (das ist der Reparaturkostenersatz, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungswert des versicherten Gerätes unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles) ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.

Unterbleibt die Wiederbeschaffung innerhalb von 2 Jahren nach dem Schadendatum, so bleibt die Entschädigung mit dem Verkehrswert begrenzt.